





Die amtliche Statistik über Streiks und Aussperrungen.

Die amtliche Streitstatistik hatte früher eine ausgesprochen arbeiterfeindliche Tendenz. Es war den Behörden nicht darum zu tun, ein objektives Bild über die Ursachen, Ziele und Erfolge der wirtschaftlichen Kämpfe zu gewinnen, sondern durch die amtliche Streitstatistik sollte die "Gemeinschaftlichkeit" der von den Arbeitern inzentrierten "Streiks" nachgewiesen werden. Sie war eine Materialsammlung gegen die Gewerkschaften. Die amtliche Streitstatistik war eine Polizeiarbeit, die bei den Unternehmern und Streikbrechern eifrige Unterstützung fand. Auf diese Weise bekamen die Behörden eine Fülle von Material, das sich mit Erfolg gegen die Arbeiter und die Gewerkschaften verwenden ließ. Daß dieses Material die Tatsachen entstellte, wiederlegte die Behörden nicht. Wie hätten sie sonst gegen die Streikenden und besonders gegen die Streikposten vorgehen können.

Die Gewerkschaften haben in jahrzehntelanger Ministerarbeit diese amtliche Streitstatistik bekämpft. Aber erst nach der Revolution führte dieser Kampf zu einem vollen Erfolg. Die Erhebungen über Streiks und Aussperrungen werden nunmehr in einer Weise vorgenommen, die eine objektive Darstellung der wirtschaftlichen Arbeitskämpfe in einem rein wissenschaftlichen Sinne gewährleistet. Nach § 42 des Arbeitsnachweisgesetzes sind die Unternehmer verpflichtet, und die Gewerkschaften sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstands oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftliche Anzeigen zu machen. Aber die hierbei einzuhaltenden Fristen und Formen hat das Reichsamt im Einvernehmen mit seinem Verwaltungsrat Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften sind am 10. Januar erlassen worden und in Nummer 2 des Reichsarbeitsblattes veröffentlicht.

Nach diesen Vorschriften hat der Unternehmer innerhalb einer Woche nach Beendigung jeder Ausstands- oder Aussperrungsbewegung in seinen Betrieben dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis mittels eines vorgeschriebenen Formulars über den Verlauf der Bewegung zu berichten. Die Gewerkschaften sind zu dieser Berichterstattung nicht verpflichtet, sie sind dazu aber berechtigt. Wir halten es für dringend notwendig, daß die Ortsverwaltungen von diesem Recht regen Gebrauch machen. Nützlicher wäre es, wenn bestimmt worden wäre, daß Unternehmer und Arbeiter gemeinsam die Berichterstattung zu machen haben. Dann erst hat man eine Gewähr dafür, daß die Berichterstattung in wirklich objektiver Weise erfolgt. Solange dies nicht geschieht, ist den Ortsverwaltungen dringend zu raten, über jeden Streit oder jede Aussperrung dem Arbeitsnachweis einen Bericht einzulegen. Die Formulare sind von den Arbeitsnachweisämtern gegen Entgelt der Selbstkosten zu beziehen. Werden von einem Streit oder einer Aussperrung mehrere Unternehmer im Bezirk des Arbeitsnachweises betroffen, kann für alle Betriebe gemeinsam auf einem Formular für Sammelnachweisung berichtet werden.

Die Aufbringung von genauem Material für alle Streiks und Aussperrungen liegt im Interesse der Gewerkschaften. Darum müssen die Ortsverwaltungen die Berichterstattung übernehmen und den Arbeitsnachweisen jede gewünschte Auskunft über Ursache, Umfang und Ergebnis eines Streiks oder einer Aussperrung geben.

Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1921, das seither wiederholt geändert wurde, sind die Gemeinden verpflichtet, den Empfänger von Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung auf Antrag eine Unterstützung zu gewähren. Die Höhe und die Voraussetzungen für die Unterstützung haben durch die Verordnung vom 2. Februar mit Wirkung vom 1. Januar 1923 eine Änderung erfahren. Die Unterstützung ist so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 120.000 (bisher 13.200) Mk., einer Witwen- oder Witwerrente von 108.000 (bisher 11.760) Mk., einer Waisenteile von 60.000 (bisher 6.480) Mk. erreicht. Diese Grenze erhöht sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 15.000 (bisher 3.600) Mk. Bei der Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewählte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen bleibt dagegen bis zum Jahresinkommen von 120.000 (bisher 36.000) Mk. außer Anschlag. Bis zum Betrage von 86.000 (bisher 9.600) Mk. sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnende Bezüge aus der Militärversorgung oder aus öffentlichen oder privaten Versicherungen.

Der Anspruch der Kriegsbeschädigten an die Krankenkasse bei Durchführung eines Heilverfahrens durch die Militärbehörde.

Das Reichsversicherungsamt hat am 31. Oktober 1922 eine Revisionsentscheidung (Altenzeichen Ha K 80/22) gefällt, die für manche Kriegsbeschädigten von Bedeutung ist. Ein Kriegsbeschädigter war infolge eines im Kriege erlittenen Lungenerleidens auf militärische Anordnung vier Monate in einem Garnisonlazarett und anschließend weitere vier Monate in einer Lungenheilstätte in Behandlung. Vorher hatte er in einer Fabrik gearbeitet und war dort entlassen worden, weil er ohne nähere Mitteilung von der Arbeit weggeblieben war. Er hatte von der Einweisung in das Lazarett der Betriebsleitung keine Mitteilung gemacht. Nach Beendigung des Heilverfahrens erhob er bei der Betriebskassenkasse Anspruch auf Krankengeld für 26 Wochen. Dieser Antrag wurde von der Krankenkasse abgelehnt, weil der Kläger bei der Kasse keinen Antrag auf Behandlung gestellt und sich zu einem Nichtkassenarzt in Behandlung habe. Vom Versicherungsamt und Oberversicherungsamt wurde die Kasse verurteilt. Die alsdann beim Reichsversicherungsamt eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

An der Begründung der Entscheidung wird ausgeführt, daß der Umstand, daß die Militärbehörde das Heilverfahren durchgeführt hat, die Krankenkasse von der Verpflichtung zur Zahlung des Krankengeldes nicht entbindet. Ebenjowenig wie in diesem Fall die Invalidenrente auf

Grund des § 1271, Satz 4 der Reichsversicherungsordnung verpagt werden kann, kann der Anspruch auf Grund des § 184, Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung verpagt werden. Die Heilbehandlung ist in diesem Fall unter der Geltung des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 durchgeführt worden. Durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 ist aber die Rechtslage nicht geändert. Die Übertragung des Heilverfahrens auf die Krankenkasse nach § 8, Absatz 3 dieses Gesetzes hat nicht stattgefunden, das Reich hat vielmehr die Heilbehandlung selbst durchgeführt (§ 8, Absatz 7). In diesem Fall besteht nach § 12, Absatz 1 kein Anspruch auf Zahlung von Krankengeld gegen das Reich, dagegen bleibt der Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse bestehen. Das folgt auch aus § 14 des Reichsversorgungsgesetzes. Soweit die Verpflichtung der Kasse schon nach der Reichsversicherungsordnung begründet ist, besteht ein, allerdings zeitlich und sachlich beschränkter, Erfordernis der Kasse gegen das Reich.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 8. Wochenbeitrag für die Woche vom 18. Februar bis 24. Februar 1923 fällig geworden.

Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Der Verbandsvorstand.

Zentralstellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer (tüchtige) nach Salzwedel (an leitender Stelle), Leisnig i. S., Brandenburg a. d. S., Berlin (Köpfe für Spielwaren), Langenöls (Bezirk Liegnitz), Schwenningen a. N.; (mittlere) nach Perleberg, Magerleben. — Wegen der Wohnungsschwierigkeiten können in fast allen Fällen nur ledige Kollegen in Frage kommen. Interessenten wollen sich schriftlich wenden an B. Dupont, Berlin SO., Am Kölnischen Park 2.

Korrespondenzen.

Magerleben. All denen, die den Wert des Verbandes für die Holzarbeiter nicht zu schätzen wissen oder herabschätzen wollen, sei folgendes mitgeteilt: Im benachbarten Ballenstedt weigerte sich stets ein Unternehmer, auch nur annähernd einen so hohen Lohn zu zahlen, wie ihn die Kollegen in anderen Betrieben erhielten. Die Kollegen waren darüber empört, aber sie wollten nicht glauben, daß die Schuld an ihnen selber liegt. Sie waren nämlich nicht organisiert. Endlich, vor drei Wochen, schlossen sie sich unserem Deutschen Holzarbeiter-Verband an. Nun wurde unser Bevollmächtigter bei dem Unternehmer vorstellig, mit dem Ergebnis, daß der Lohn sofort um 240 Mk. erhöht wurde. Die Kollegen des Betriebes haben nun eingesehen, welche Vorteile es hat, wenn man dem Verband angehört. Mögen auch alle anderen Holzarbeiter, die uns noch fernstehen, recht bald zu der gleichen Einsicht kommen.

Hermisdorf (Thüringen). Auch unsere Verwaltungsstelle hat in den letzten Jahren einen kräftigen Aufschwung genommen. Fast alle Holzarbeiter sind organisiert. Das Interesse am Verbandsleben ist überaus reg, doch läßt der Versammlungsbesuch noch zu wünschen übrig. Zum Verbandstag wurde beantragt, die Listenabrechnung abzuschaffen, zumal sie durch die vielen Vertragsorten und fortgesetzte Vertragsveränderung kaum noch praktischen Wert hat. Mit der Haltung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Frage der Rührhilfe kann sich unsere Verwaltungsstelle nicht einverstanden erklären. Scharf kritisiert wurde das Verhalten der Unternehmer bei den Lohnverhandlungen. Der fünfwöchige wilde Streik der Säger drückte dem Jahre den Stempel auf. Die Bewegung war teilweise erfolgreich; die Verlegung Hermisdorfs in die erste Ortsklasse wurde durchgeführt. Für die Säger wurden 14 und für die Kollegen in den Holzwarenbetrieben 13 Lohnabkommen getroffen. Zahlenmäßig ist der Stundenlohn wohl von 8,48 Mk. auf 9,10 Mk. gestiegen, viel stärker stiegen die Lebenshaltungskosten, so daß sich die Lebenslage der Kollegen trotzdem verschlechtert hat. Es wäre aber noch viel trauriger, wenn wir den Verband nicht hätten. Augenblicklich macht sich in der Holzwarenindustrie eine Krise bemerkbar, die durch den Mangel an Betriebskapital noch verschärft wird. Aber trotz alledem lassen wir den Mut nicht sinken.

Unsere Lohnbewegungen.

Neue Lohnabkommen.

Für den Landesbezirk Thüringen wurde am 15. Februar über den Lohn für die zweite Februarhälfte verhandelt. Nach der getroffenen Vereinbarung erhalten die über 22 Jahre alten Facharbeiter in der II. Ortsklasse am 16. Februar 400 Mk. und am 23. Februar weitere 100 Mk. Zulage. Damit steigt der Durchschnittslohn an den beiden Terminen auf 1200 Mk. und 1300 Mk.

Das am 12. Februar für den Landesbezirk Freistaat Sachsen abgeschlossene Abkommen sieht Zulagen vor am 16. und 23. Februar, und zwar erhalten über 22 Jahre alte Facharbeiter in den Ortsklassen I bis IV insgesamt 490 Mk., 475 Mk., 460 Mk. und 446 Mk. Die Durchschnittslohne steigen auf 1300 Mk., 1348 Mk., 1305 Mk. und 1245 Mk.

Für den Landesbezirk Hamburg, Schleswig-Holstein, Lübeck wurde am 16. Februar über die Löhne für die zweite Februarhälfte verhandelt. Nach der getroffenen Vereinbarung beträgt für über 22 Jahre alte Facharbeiter die Zulage in den sechs Ortsklassen 705 Mk., 671 Mk., 636 Mk., 608 Mk., 587 Mk. und 570 Mk. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 1785 Mk., 1571 Mk., 1482 Mk., 1410 Mk., 1357 Mk. und 1285 Mk.

In den Verhandlungen für den Landesbezirk Bremen, Oldenburg, Friesland am 15. Februar wurden Zulagen ab 16. und 23. Februar vereinbart. Sie betragen für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den Ortsklassen II bis VI insgesamt 600 Mk., 570 Mk., 510 Mk. und 480 Mk.

Damit steigt der Durchschnittslohn auf 1500 Mk., 1423 Mk., 1348 Mk., 1276 Mk. und 1204 Mk.

Für den Landesbezirk Provinz Sachsen, Anhalt und Harzgebiet wurde in den Verhandlungen am 12. Februar vereinbart, daß die am 9. Februar fällige Zulage um 200 Mk. in der Spitze erhöht wird. Weitere Zulagen werden am 16. und 23. Februar gewährt. Für über 22 Jahre alte Facharbeiter beträgt die Zulage insgesamt in den Ortsklassen II bis VI 600 Mk., 570 Mk., 541,50 Mk., 514,00 Mk. und 489,30 Mk. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 1200 Mk., 1140 Mk., 1083 Mk., 1029 Mk. und 978 Mk.

Im Landesbezirk Rheinland-Westfalen führten die Verhandlungen zwischen den Parteien am 15. Februar zu keinem Ergebnis. Darauf fielte am gleichen Tage der Reichs- und Staatskommissar einen Schiedspruch, der den über 22 Jahre alten Facharbeitern in der ersten Ortsklasse eine Zulage von 830 Mk. bringt. Für die Zeit vom 16. bis 28. Februar beträgt der Durchschnittslohn in den sechs Ortsklassen 1830 Mk., 1757 Mk., 1651 Mk., 1557 Mk., 1459 Mk. und 1368 Mk. — Die Verhandlungen für den Landesbezirk Rheingebiet führten bisher zu keinem Ergebnis; die Unternehmer boten 500 Mk. Zulage in der Spitze. Da sie jedes weitere Zugeständnis ablehnten, haben sich die Verhandlungen zerlagert.

Für die Holzwarenfabriken in Thüringen wurde am 15. Februar ein Abkommen getroffen, nach welchem vom 16. Februar an der Durchschnittslohn 1200 Mk. und vom 23. Februar an 1300 Mk. in der Spitze beträgt.

Für die niederschlesische Sägewerksindustrie wurde am 15. Februar vereinbart, daß die vom 17. Februar an fällige Zulage von 75 Mk. auf 200 Mk. in der Spitze erhöht wird. Nunmehr beträgt der Tariflohn für Gatterführer usw. in den vier Ortsklassen 750 Mk., 735 Mk., 720 Mk. und 705 Mk.

Für die Sägewerksindustrie in Rheinland-Westfalen wurde am 14. Februar in Essen verhandelt. Für die Zeit vom 13. bis 28. Februar beträgt der Durchschnittslohn für Arbeiter der Gruppe I in den sechs Ortsklassen 1805 Mk., 1782 Mk., 1657 Mk., 1584 Mk. und 1471 Mk.

Für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie wurde am 9. Februar in Nürnberg verhandelt mit dem Ergebnis, daß die Mindestlöhne ab 2. Februar um 40 Prozent, ab 12. Februar um weitere 20 Prozent und ab 19. Februar um nochmals 20 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Mindestlohn für über 24 Jahre alte Facharbeiter in den drei Ortsklassen auf 1087 Mk., 1093 Mk. und 939 Mk. Die Akkordbasis beträgt ab 19. Februar in den drei Ortsklassen für Arbeiter 1227 Mk., 1153 Mk. und 1080 Mk. und für Arbeiterinnen 859 Mk., 807,50 Mk. und 736 Mk.

Für die Knopfindustrie fanden am 7. Februar zentrale Verhandlungen statt. Gestützt auf die recht schlechte Geschäftslage in maßgebenden Industrieorten lehnten die Unternehmer ausreichende Lohnerhöhungen ab. Nach langen Verhandlungen einigte man sich auf eine Zulage von 64 Prozent an zwei Terminen. Für über 21 Jahre alte Facharbeiter beträgt der Durchschnittslohn ab 15. Februar in den fünf Ortsklassen 950 Mk., 903 Mk., 856 Mk., 808 Mk. und 760 Mk.

Für die Marmorfigurenindustrie wurde mit dem Verband Mitteldeutscher Kunstgewerbebetriebe am 14. Februar ein neues Lohnabkommen vereinbart. Die Tariflöhne betragen danach für Bildhauer in den Vertragsorten Berlin und Dresden 1418 Mk., für Magdeburg und Wernigerode 1339 Mk. und für die übrigen Orte 1260 Mk. Das Abkommen läuft bis zum 28. Februar.

Für die Wagen- und Karosseriebetriebe im Freistaat Sachsen wurde ein Landestarifvertrag abgeschlossen. In den drei Ortsklassen beträgt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter ab 14. Februar 1290 Mk., 1264 Mk. und 1226 Mk., ab 21. Februar 1450 Mk., 1421 Mk. und 1378 Mk.

Für die Modellfabriken in Württemberg wurde am 12. Februar verhandelt mit dem Ergebnis, daß für die erste Februarwoche eine Nachzahlung von 120 Mk. in der Spitze erfolgt. Am 8. Februar erhalten Facharbeiter über 22 Jahre eine Zulage von 423 Mk. und am 15. Februar eine solche von 115 Mk. Damit steigt der Lohn auf 1295 Mk.

Für die Korbmacher im Regierungsbezirk Merseburg und Umgegend ist am 9. Februar in Halle ein neues Lohnabkommen vereinbart worden. Danach werden alle Löhne und Akkordpreise am 9. Februar um 70 Prozent erhöht. Der Tariflohn erhöht sich entsprechend und beträgt bei Geffellarbeiten 806 Mk. und bei geschlagenen Arbeitern 788 Mk.

In Danzig wurde für das Holzgewerbe eine Vereinbarung getroffen, die für über 22 Jahre alte Facharbeiter einen Stundenlohn von 2267 Mk. vorsieht. Für Hilfsarbeiter in diesem Alter beträgt der Lohn 1885 Mk., für Facharbeiterinnen 1432 Mk. und für Hilfsarbeiterinnen 1122 Mk.

In Danzig wurde mit dem Verband der Säge- und Hobelwerke ein Abkommen getroffen, das den Lohn für den Monat Februar regelt. Für über 22 Jahre alte Schneidmüller, Handwerker usw. beträgt der Lohn ab 1. Februar 845 Mk., ab 8. Februar 966 Mk. und ab 15. Februar 1526 Mk.

In Hammeln-Lubwigshafen wurden die Löhne der Tischler und Glaser am 1. Februar um 540 Mk. und am 8. Februar um weitere 123 Mk. erhöht. Der Durchschnittslohn steigt damit an den beiden Terminen auf 1150 Mk. und 1275 Mk. Für die Pannschläger und Parkettleger beträgt der Lohn ab 1. Februar 1323 Mk. und ab 8. Februar 1466 Mk. Für die Säge- und Hobelwerke wurde für die erste Februarhälfte ein Lohn von 1181 Mk. in der Spitze vereinbart. Der Lohn für die Kamacher beträgt für die

